

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Präambel

Der Auftragnehmer ist selbstständig und bietet verschiedene Bürodienstleistungen an. Zum Leistungsspektrum des Auftragnehmers gehören u.a. die Verwaltung von Aufträgen und Bestellungen, Telefonverwaltung, Personalsuche und -pflege, projektbezogene Assistenz Tätigkeiten, Erledigung und Unterstützung in der Buchhaltung, Abrechnungs- und Mahnwesen sowie die Vertretung von Büromitarbeitern vor Ort. Darüber hinaus wird der Auftragnehmer auf Wunsch des Kunden hin auch beratend tätig, etwa, um Ihre Büroabläufe zu analysieren und zu optimieren.

Der Auftragnehmer verrichtet seine Tätigkeiten – je nach Wunsch des Kunden – entweder vor Ort im Unternehmen oder in seinen eigenen Büroräumlichkeiten.

Der Auftragnehmer ist unter keinen Umständen als Arbeitnehmer für den Kunden tätig. Der

§ 1

Vertragsgegenstand und Auftragserteilung

1. Der Gegenstand einzelner Aufträge – also die Leistung des Auftragnehmers – richtet sich nach der jeweiligen Beauftragung, die seitens des Kunden unter dieser Rahmenvereinbarung erteilt wird.

2. Einzelne Aufträge werden in der Regel per Email an

kontakt@Xyruss-office.de

erteilt.

Der Auftragnehmer nimmt anschließend per Email den erteilten Auftrag an oder lehnt diesen ab. Bleibt eine Auftragserteilung unbeantwortet, gilt sie nach Ablauf von 24 Stunden als abgelehnt.

Fernmündlich erteilte Aufträge nimmt der Auftragnehmer per Email an oder lehnt diese ab.

3. Gegenstand der Tätigkeit des Auftragnehmers ist immer die vereinbarte Dienstleistung und nicht die Herbeiführung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolgs.

4. Sofern der Auftragnehmer damit beauftragt wird, Handlungen im Namen des Kunden vorzunehmen, gilt er als bevollmächtigt.

§ 2

Vergütung und Rechnungen

1. Sofern in einzelnen nach Maßgabe des § 1 erteilten Aufträgen nichts Abweichendes vereinbart wird, gelten für die Tätigkeiten des Auftragnehmers die folgenden Stunden- und Tagessätze als vereinbart:

a) Stundensatz: EUR 37,00 (netto)

b) Tagessatz (acht volle Stunden): EUR 300,00 (netto)

2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Leistung des Auftragnehmers nach Zeit abzurechnen. Die Abrechnung erfolgt im Takt von 0,5 Stunden (30 Minuten). Jede angefangene halbe Stunde ist zu vergüten.

3. Der Stundenlohn des Auftragnehmers ist zuzüglich Spesen und Auslagen in nachgewiesener und erforderlicher Höhe zu zahlen. An- und Abfahrt vom Büro des Auftragnehmers gelten als zu vergütende Tätigkeit, sofern es nicht bei Auftragsvergabe anders geregelt wird.

4. Nach Durchführung einzelner Aufträge stellt der Auftragnehmer seine Leistungen gegenüber dem Kunden in Rechnung.

5. Die Zahlung des Kunden ist nach 14 Tagen fällig. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass er spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Verzug gerät. Sofern der Kunde mit der Zahlung in Verzug ist, ist er verpflichtet, für jede Mahnung pauschal EUR 10,00 für Aufwendungen zu erstatten.

§ 3 Rechte und Pflichten

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Subunternehmer einzuschalten und den Auftrag ganz oder teilweise an Dritte weiterzugeben. Der Kunde kann einer Weitervergabe widersprechen, wenn dadurch seine schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt werden.
2. Der Kunde ist verpflichtet, dem Auftragnehmer vor Auftragserteilung alle Gesetze, Normen und sonstigen Vorschriften zu nennen, die der Auftragnehmer für die Erbringung der Leistung beachten soll. Eine rechtliche Beratung oder Überprüfung nimmt der Auftragnehmer nicht vor.
3. Der Kunde ist verpflichtet, dem Auftragnehmer rechtzeitig die für die Ausführung der Dienste erforderlichen Informationen und Materialien zur Verfügung zu stellen (z.B. Zugänge zu Plattformen, Passwörter, generelle oder konkrete Handlungsanweisungen, zu verwendende Logos, Layout – Vorlagen für Textverkehr oder sonstige vereinbarte Beistellungen des Kunden).
4. Der Kunde ist verpflichtet, erforderliche Materialien in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren digitalen Format zu übergeben. Der Kunde stellt sicher, dass die erforderlichen Nutzungsrechte eingeräumt werden, insbesondere auch Vervielfältigungs-, Verbreitungs- und Bearbeitungsrechte im für die Dienste des Auftragnehmers erforderlichen Umfang.
5. Sofern der Kunde dem Auftragnehmer körperliche oder nicht körperliche Gegenstände, insbesondere Bild-, Text- oder Tondateien, zur Verfügung stellt, welche die Rechte Dritter verletzen, ist der Kunde verpflichtet, den Auftragnehmer auf erstes Anfordern von jeglicher Inanspruchnahme Dritter frei zu halten. Dies umfasst insbesondere auch die Kosten der Rechtsverfolgung.
6. Der Kunde ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer die Leistung für den Kunden mit dessen Namen und Logo als Referenz benennt.
7. Der Kunde wird Mitarbeiter, Subunternehmer oder Dienstnehmer des Auftragnehmers für die Dauer von zwei Jahren nach der letzten Auftragserteilung nicht unmittelbar oder mittelbar abwerben, anstellen, in ein Dienstverhältnis nehmen oder sonst beschäftigen.
8. Soweit bei der Leistung des Auftragnehmers schutzfähige Rechte entstehen, erhält der Kunde eine einfache Lizenz, das Arbeitsergebnis für die vertragsgemäßen Zwecke zu nutzen. Wünscht der Kunde eine weitergehende Rechtseinräumung, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, der Zugänglichmachung, der öffentlichen Wiedergabe, der Veröffentlichung, der Bearbeitung oder Umgestaltung oder sonstige Verwertungsrechte, sind diese extra zu vergüten.

§ 4 Annahmeverzug und Haftung

1. Kommt der Kunde mit der Annahme der beauftragten Dienste des Auftragnehmers in Verzug, ist er zur Zahlung der Vergütung verpflichtet, die dem Auftragnehmer aus dem jeweiligen Auftrag zugestanden hätte. Der Auftragnehmer wird sich ersparte Aufwendungen anrechnen lassen sowie dasjenige, was er durch anderweitige Verwertung der Arbeitskraft erwirbt.
2. Sollten Informationen, Unterlagen oder Vorlagen wie beispielsweise Zugänge, Layouts oder Handlungsanweisungen nicht rechtzeitig und vollständig zur Verfügung gestellt werden, ist der Auftragnehmer berechtigt, für die vom Kunden zu vertretende Wartezeit nach Maßgabe des § 2 eine Vergütung zu verlangen.
3. Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Bei einer leicht fahrlässigen Vertragsverletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer nicht. Bei der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Auftragnehmers auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die dem Kunden also der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat sowie Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig

vertrauen darf.

Im Übrigen ist die Haftung des Auftragnehmers gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten der Angestellten und Mitarbeiter des Auftragnehmers sowie dessen erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und Subunternehmer.

§ 5

Verschwiegenheitsverpflichtung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie Kundendaten Stillschweigen zu bewahren – sowohl während der Dauer des Auftragsverhältnisses als auch danach.

1. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, wenn eine Information allgemein bekannt ist oder wenn das Gesetz oder eine Behörde aufgrund gesetzlicher Vorschrift eine Offenbarung verlangt.

3. Der Kunde verpflichtet den Auftragnehmer zur Wahrung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten nach Art. 5 Abs. 1 f, Art. 32 Abs. 4 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), zu denen der Auftragnehmer im Rahmen seiner Tätigkeit Zugang erhält oder von denen der Auftragnehmer im Rahmen seiner Tätigkeit Kenntnis erlangt. Es ist dem

§ 6

Datenschutz

1. Der Auftragnehmer handelt in Bezug auf Datenverarbeitungen stets weisungsgebunden. Er ist insofern in der Regel als freier Mitarbeiter datenschutzrechtlich in den Betrieb des Kunden eingegliedert.

2. Die Verantwortlichkeit für die Datenerhebung und die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Abwicklung einzelner Aufträge liegt allein bei dem Kunden.

3. Nach Abwicklung eines Auftrages ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf erstmalige Anforderung alle erhaltene Daten unverzüglich zu löschen und/oder an den Kunden herauszugeben. In Ansehung weiterer Leistungen des Auftragnehmers und möglicher Folgeaufträge wird der Auftragnehmer die übermittelten Daten, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, zunächst speichern.

4. Falls der Auftragnehmer eine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO für den Kunden erbringt, so kann der als ANNEX beigefügte Auftragsdatenverarbeitungsvertrag geschlossen werden.

ANNEX: Datenschutzhinweise

ANNEX: Auftragsdatenverarbeitungsvertrag

Datenschutzhinweise

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Beauftragung von Xyruss Büromanagement, Inh. Hr. Ron Streng

1. Verantwortliche Stelle

Hr. Ron Streng, Xyruss Büromanagement, Postmoor 6, 21640 Bliedersdorf
Tel: 04163 – 8244 844, Email: Kontakt@Xyruss-Office.de

2. Erhebung von personenbezogenen Daten sowie Art und Zweck und Ihre Verwendung

Werden wir von einer natürlichen Person beauftragt, erheben wir von dieser folgende Informationen:

- Anrede, Vorname, Nachname
- Eine gültige E-Mail-Adresse
- Anschrift
- Telefonnummer
- Informationen, die für die Beauftragung und Vertretung im Rahmen des Vertrages notwendig sind

Werden wir von einem Unternehmen oder einer anderen Personenvereinigung (nachfolgend das „Unternehmen“) beauftragt, erheben wir von der das Unternehmen dabei vertretenden natürlichen Person und/oder ggf. Mitarbeitern des Unternehmens lediglich folgende Informationen:

- Anrede, Vorname, Nachname
- Eine gültige E-Mail-Adresse
- Ggf. die Funktion der vertretenden Person im Unternehmen und/oder der Mitarbeiter

Die Erhebung der Daten erfolgt:

- Um die betroffene Person als Auftraggeber oder Vertreter/Mitarbeiter eines Unternehmens identifizieren zu können
- Zur Kommunikation mit unseren Mandanten
- Zur Rechnungsstellung
- Zur Durchführung von Interessenkollisionsprüfungen
- Zur Erfüllung von Pflichten nach dem Geldwäschegesetz
- zur Übermittlung von Informationen zu Veranstaltungen oder wichtigen Geschäftsentwicklungen

Die Datenverarbeitung ist im Falle der Beauftragung durch eine natürliche Person nach Artikel 6 Abs. 1 S.1 lit. B DSGVO und im Falle einer Beauftragung durch ein Unternehmen nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit f DSGVO zur Wahrung unseres berechtigten Interesses an der Durchführung des Auftrags mit dem Unternehmen zu den genannten Zwecken für die Anbahnung, Begründung, Bearbeitung und Beendigung des Auftrags und für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Auftragsverhältnis erforderlich.

3. Speicherdauer von Personenbezogenen Daten

Die für die Beauftragung von uns erhobenen personenbezogenen Daten müssen bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gespeichert und danach gelöscht werden. Nach den §§ 195ff. BGB können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre beträgt.

Aufzeichnungen zur Erfüllung von Pflichten nach dem Geldwäschegesetz werden nach Ablauf der Speicherdauer von fünf Jahren gelöscht (§ 8 Abs. 4 GwG).

4. Weitergabe von Daten an Dritte

Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt.

Soweit dies nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. B DSGVO bzw. Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO für die Durchführung von Aufträgen erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an Subunternehmer sowie deren Vertreter, die zur Durchführung des Auftrages benötigt werden. Personenbezogene Daten können auch zur Identifizierung potentieller Interessenkonflikte und für Zwecke allgemeiner Kundenbetreuung an Dritte, die Daten für uns verarbeiten, übermittelt werden.

Die weitergegebenen Daten dürfen von dem jeweiligen Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden. Die vereinbarte Verschwiegenheit bleibt unberührt. Soweit es sich um Daten handelt, die der Verschwiegenheitsklausel unterliegen, erfolgt eine Weitergabe an Dritte nur in Absprache mit Ihnen.

5. Betroffenenrechte

Eine betroffene Person hat im gesetzlich vorgesehenen Umfang das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG), hier die Landesbeauftragte für den Datenschutz in Niedersachsen, Prinzenstrasse 5, 30159 Hannover. Ist uns gegenüber eine Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten erteilt worden, kann diese jederzeit uns gegenüber z.B. über die vorgenannten Kontaktwege widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Es ist zu beachten, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind von einem Widerruf somit nicht betroffen.

6. Widerspruchsrecht

Sofern personenbezogene Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, besteht für die betroffene Person das Recht, gem. Artikel 21 DSGVO **Widerspruch** gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit Gründe vorliegen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben.

Möchte eine betroffene Person von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an:

Kontakt@Xyruss-Office.de

Anlage zum Datenschutz

Präambel

Diese Anlage konkretisiert die Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz, die sich aus der im Rahmenvertrag sowie den einzelnen Aufträgen in ihren Einzelheiten beschriebenen Auftragsverarbeitung ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Vertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer Beauftragte personenbezogene Daten (»Daten«) des Auftraggebers verarbeiten.

§ 1

Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Auftragsverarbeitung

1. Aus dem Vertrag ergeben sich Gegenstand und Dauer des Auftrags sowie Art und Zweck der Verarbeitung.

Die Laufzeit dieser Anlage richtet sich nach der Laufzeit des Vertrages und dessen einzelnen Aufträgen, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Anlage nicht darüber hinaus gehende Verpflichtungen ergeben.

§ 2

Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

1. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Dies umfasst Tätigkeiten, die im Vertrag und in der Leistungsbeschreibung konkretisiert sind. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich (»Verantwortlicher« im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO).

2. Die Weisungen werden anfänglich durch den Vertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form oder in einem elektronischen Format (Textform) an die vom Auftragnehmer bezeichnete Stelle durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Weisungen, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich

§ 3

Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer darf Daten von betroffenen Personen nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Artikel 28 Abs. 3 a) DS-GVO vor. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. Der Auftragnehmer darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis sie vom Auftraggeber bestätigt oder abgeändert wurde.

2. Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 32 DS-GVO) genügen. Der Auftragnehmer hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen.

Dem Auftraggeber sind diese technischen und organisatorischen Maßnahmen bekannt und er trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten.

3. Der Auftragnehmer unterstützt soweit vereinbart den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffenen Personen gem. Kapitel III der DS-GVO sowie bei der Einhaltung der in Art. 33 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten.

4. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter und andere für den Auftragnehmer tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.

5. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Auftraggebers bekannt werden. Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber ab.

6. Der Auftragnehmer nennt dem Auftraggeber den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.

7. Der Auftragnehmer gewährleistet, seinen Pflichten nach Art. 32 Abs. 1 lit. d) DS-GVO nachzukommen, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen.

8. Der Auftragnehmer berichtigt oder löscht die vertragsgegenständlichen Daten, wenn der Auftraggeber dies anweist und dies vom Weisungsrahmen umfasst ist. Ist eine datenschutzkonforme Löschung oder eine entsprechende Einschränkung der Datenverarbeitung nicht möglich, übernimmt der Auftragnehmer die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den

9. Daten, Datenträger sowie sämtliche sonstige Materialien sind nach Auftragsende auf Verlangen des Auftraggebers entweder herauszugeben oder zu löschen. Entstehen zusätzliche Kosten durch abweichende Vorgaben bei der Herausgabe oder Löschung der Daten, so trägt diese der Auftraggeber.

10. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

§ 4

Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

2. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, gilt §3 Abs. 10 entsprechend.

3. Der Auftraggeber nennt dem Auftragnehmer den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.

§ 5

Anfragen betroffener Personen

1. Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung Löschung oder Auskunft an den Auftragnehmer, wird der Auftragnehmer die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist. Der Auftragnehmer leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten auf Weisung soweit vereinbart. Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

§ 6

Nachweismöglichkeiten

1. Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten durch die Durchführung eines Selbstaudits nach.

2. Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Der Auftragnehmer darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragnehmer stehen, hat der Auftragnehmer gegen diesen ein Einspruchsrecht.

Der Auftraggeber stimmt der Benennung eines unabhängigen externen Prüfers durch den Auftragnehmer zu, sofern der Auftragnehmer eine Kopie des Auditberichts zur Verfügung stellt. Für die Unterstützung bei der Durchführung einer Inspektion darf der Auftragnehmer eine

3. Sollte eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde des Auftraggebers eine Inspektion vornehmen, gilt grundsätzlich Absatz 2 entsprechend. Eine Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsverpflichtung ist nicht erforderlich, wenn diese Aufsichtsbehörde einer berufsrechtlichen oder gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegt, bei der ein Verstoß nach dem Strafgesetzbuch strafbewehrt ist.

§ 7

Subunternehmer (weitere Auftragsverarbeiter)

1. Der Einsatz von Subunternehmern als weiteren Auftragsverarbeiter ist nur zulässig, wenn der Auftraggeber vorher zugestimmt hat.

2. Ein zustimmungspflichtiges Subunternehmerverhältnis liegt vor, wenn der Auftragnehmer weitere Auftragnehmer mit der ganzen oder einer Teilleistung der im Vertrag vereinbarten Leistung beauftragt. Der Auftragnehmer wird mit diesen Dritten im erforderlichen Umfang Vereinbarungen treffen, um angemessene Datenschutz- und Informationssicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten.

3. Erteilt der Auftragnehmer Aufträge an Subunternehmer, so obliegt es dem Auftragnehmer, seine datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Vertrag dem Subunternehmer zu übertragen.

§ 8

Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl

1. Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als »Verantwortlicher« im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung liegen.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in einem elektronischen Format (Textform) erfolgen kann, und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
3. Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieser Anlage zum Datenschutz den Regelungen des Vertrages vor. Sollten einzelne Teile dieser Anlage unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Anlage im Übrigen nicht.
4. Es gilt deutsches Recht.

§ 9

Haftung und Schadenersatz

1. Eine zwischen den Parteien im Leistungsvertrag (Hauptvertrag zur Leistungserbringung) vereinbarte Haftungsregelung gilt auch für die Auftragsverarbeitung, außer soweit ausdrücklich